Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 20 (1912)

Heft: 13

Artikel: Das Rote Kreuz - verboten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546811

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerischer Militärsanitätsverein.

Es wird den Sektionen zur Kenntnis gebracht, daß der Zentralvorstand sich für das Geschäftsjahr 1912—1913 wie folgt konstituiert hat:

Präsident: Ernst Siegenthaler, Feldweibel, Rue des Falaises 12, arbitre de commerce; Bizepräsident: Frank, Leonhard, Landsturm, Chemin de Contamines 7, rentier; Rassier: Charles Boveyron, Oberlieutenant, Boulevard du Théâtre 5, Banquier; Setretär: Ferd. Gentet, Korporal, Route Fontenex 66, med. dentiste; Arthivar: Alois Dubey, Gefreiter, Boulevard de la Cluse 20, garde-malade; alle in Genf.

Korrespondenzen sind an die Adresse des Präsidenten erbeten. Der Zentralvorstand bringt den Sektionen sein Zirkular vom 20. Januar 1912 in Erinnerung betreffend die 1. August-Karte. Es liegt im Interesse Berbandes, daß sich alle unsere Sektionen möglichst mit dem Vertrieb dieser Karten beschäftigen, und wir geben der Hoffnung Raum, daß sie, im Hinblick auf die edlen Ziele des Koten Kreuzes, ihr Bestes kun werden.

Diejenigen Sektionen, die uns noch keine Kartenbestellungen zukommen ließen, werden gebeten, dies in kürzester Frist nachholen zu wollen.

Für den Zentralvorktand, Der Präsident: E. Siegenthaler.

Das Rote Kreuz - verboten.

Unter dieser aufsehenerregenden Spitzmarke schreibt der "Tagesanzeiger von Zürich" am 10. Juni folgendes:

Das Rote Kreuz - perboten. Das Rote Kreuz, das bis auhin im Gebrauche des Samariterwesens und des freiwilligen Sülfswesens überhaupt stand, ist infolge eines internationalen Abkommens für den Dienst im Frieden verboten worden. Das rote Kreuz im weißen Feld soll für alle Zukunft ausschließlich für die Kriegszeiten reserviert bleiben, und alle frei= willigen Bereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, werden angehalten werden, ein anderes Symbol zu wählen. Die eidgenöffische Bundes= kanzlei hat für das schweizerische Gebiet zwar vor= läufig lediglich das Tragen der weißen Armbinde mit dem Kreuz verboten, die bis jest die Samariter im freiwilligen Sanitätsdienste, die Samariter der Feuer= wehr und die an Unglücksstätten amtierenden Nerzte trugen. In andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Krenzes ver= boten worden, und einzig der Türkei wurde die Beibehaltung des Roten Halbmondes auf Zusehen hin gestattet. Die Samaritervereine beschäftigen sich des= halb gegenwärtig allgemein mit der Frage, in welcher Beise sie ihr eingebürgertes Abzeichen abändern sollen.

Es ist wohl nicht leicht, auf so kleinem Raum eine größere Menge Unrichtigkeiten und Unsinn zusammenzutragen. So ist es völlig aus der Luft gegriffen, daß "das Rote Rreuz für den Dienst im Frieden verboten wurde". Ebenso ist kein wahres Wort an der Behauptung, "das Rote Kreuz soll für alle Bukunft ausschließlich für die Kriegszeiten reserviert bleiben", und niemand denkt daran, "alle freiwilligen Vereinigungen, welche sich bis anhin dieses Zeichens bedienten, dazu anzuhalten, ein anderes Symbol zu wählen". Den Gipfel des blühenden Unfinns erflettert das Blatt mit der Bemerkung, "in andern Staaten ist überhaupt der Gebrauch des Roten Kreuzes verboten worden". Wo denn, bitte? Die Sache verhält sich furz folgendermaßen:

Die internationale Genfer Konvention von 1906 enthält grundsätzlich die Bestimmung, daß die sämtlichen Vertragsstaaten verpflichtet sind, innerhalb fünf Jahren gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Koten Kreuzes aufzustellen. Ueber die Art dieses Schutzes spricht sich die Konvention nicht aus, sie läßt darin den einzelnen Staaten ganz freie Hand.

Gestützt auf den internationalen Staatssvertrag von Genf hat auch die Schweiz am 14. April 1910 ein Gesetz erlassen "zum Schutz des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes", das am 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz bestimmt in Art. 1:

"Zur Verwendung des Roten Kreuzes auf weißem Grund und der Worte "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" als Namen oder zur Bezeichnung ihrer Tätigkeit sind außer dem Heeressanitätsdienst nur berechtigt:

Das internationale Komitee in Genf; Der schweizerische Zentralverein vom Roten Kreuz und die vom Bundesrat als Hülfsorgane des Zentralvereins anerkannten Bereine und Anstalten".

Bis jest hat der Bundesrat als "Hülfssorgane des Zentralvereins vom Roten Kreuz" anerkannt die 52 Zweigvereine vom Roten Kreuz; ferner die zirka 250 Samaritervereine, die den schweizerischen Samariterbund bilden und schließlich die beiden Pflegerinnenschulen

in Bern und Zürich. Sie alle dürfen wie bisher das Rote Kreuz auch in Friesdenszeiten weiter verwenden; dagegen ist es nicht mehr erlaubt all den Apotheken, Coiffeuren, Zigarrens und Hofenträgerfabriken we., die bis vor kurzem das Note Kreuz ohne jede Berechtigung als Geschäftszeichen führten.

Der Bundesrat hat allerdings seine Aner= kennung der Samaritervereine an die Bedingung geknüpft, daß diese bei ihren Kriedens= übungen das Kote Kreuz nicht mehr in Form der bekannten internationalen Armbinde tragen, sondern eine andersartige Verwendungsweise des Roten Kreuzes wählen, z. B. ein Bruftschild, ein entsprechendes Hutband, eine Brosche oder dergl. Der Grund für diese Beschränkung ist das Bedürfnis, die internationale Armbinde ausschließlich für den Gebrauch im Krieg zu reservieren. Nur die Armbinde mit dem Roten Kreuz ist also in Friedenszeiten den Samaritern verboten, jede andere Verwendungsart des Roten Areuzes aber (Fahnen, Broschen, Schürzenfreuze 20.) steht ihnen frei. Sie brauchen sich kein neues Sym= bol zu wählen, wie die deutschen Samariter (Maltejerfreuz).

Das Alter der Ciere.

Das Bureau für zoologische Nachrichten in London hat soeben eine Liste herausgegeben, nach deren Feststellung als mittlere Lebenss daner der verschiedenen Tiere folgende Zahlen zu sehen sind: Rind 30 Jahre; Pferd 28; Gsel 30; Schwein 15; Hammel 15; Ziege 15; Kaninchen 10; Huhn 10; Kahe 16; Gans 30; Sperling und Distelsinf 25; Strauß 20;

Rabe 100; Papagei 150; Elefant 200; Niesenschildtröte 400 Jahre. Alle diese Zahlen sind durch zahlreiche Beobachtungen gestützt worden, aber erst einer späteren Zeit wird es vorbehalten bleiben, ganz zwerlässsiges Waterial zu liesern, da die Bewegung, die sich dieses Ziel gesteckt hat, nur wenige Jahre alt ist.